

# 02.24

In Kooperation mit:



75. Jahrgang  
Jahrgang 2024  
ISSN 2199-7330  
1424

[www.SISdigital.de](http://www.SISdigital.de)

# sicher ist sicher

**Hybrid-Veranstaltung**  
14. März 2024, 9-16:30 Uhr, Berlin und online

Sonderpreis für  
Abonnent/innen von  
**sicher ist sicher!**

## Arbeitsschutzverantwortung auf Baustellen

Health, Safety &  
Environment (HSE)-Anforderungen



Weitere Informationen und Anmeldung:

[www.ESV-Akademie.de/ArbeitsschutzBau](http://www.ESV-Akademie.de/ArbeitsschutzBau)

Partner:



## ESV AKADEMIE

TRBS 1116:  
Qualifikation, Unterweisung  
und Beauftragung 59

Die Verwendung von Leitern  
und Tritten 67  
Einhundert Jahre Beratung  
für Betriebssicherheit 79

**ESV** ERICH  
SCHMIDT  
VERLAG  
100 Jahre



© Merlo S.p.A.

MANUEL WEIS

# Sicherer Umgang mit Teleskopstaplern

Was beim Einsatz der mobilen Alleskönnner zu beachten ist

Die 2023 neu veröffentlichte DGUV Information 208-059 gewährt Betreibern, Vermietern, Bedienern sowie Prüf-, Wartungs- bzw. Instandsetzungspersonal einen umfassenden Überblick zum sicheren Umgang mit Teleskopstaplern. Daneben gibt der DGUV Grundsatz 308-009 bewährte Maßstäbe für eine entsprechende Qualifizierung der Bediener vor.

## Einsatzmöglichkeiten wie beim Schweizer Taschenmesser

Teleskopstapler sind die „Schweizer Taschenmesser“ unter den mobilen Arbeitsmitteln. Die Grundmaschine – bestehend aus dem Fahrgestell, einem festen oder drehbaren Oberwagen und dem Teleskopausleger – übernimmt in Kombination mit verschiedenen Anbaugeräten mit wenigen Handgriffen die Funktion eines Staplers, einer Hubarbeitsbühne, eines Krans oder eines Radladers. Aufgrund dieser Vielfalt an Einsatzmöglichkeiten erfreuen sich Teleskopstapler nicht nur im Bauwesen und in der Landwirtschaft immer größerer Beliebtheit. Gleichwohl ist zu beachten, dass das

große Einsatzspektrum von Teleskopstaplern gemeinsam mit den jeweiligen Besonderheiten des Arbeitsumfelds ein breites Gefahrenpotenzial mit sich bringt. Während die unachtsame Handhabung von Schweizer Taschenmessern in der Regel mit leichten reversiblen Schnittverletzungen einhergeht, kann der falsche Umgang mit Teleskopstaplern mit dem Tod enden.

## Unfallgeschehen

Drei typische Unfallarten (vgl. Abbildung 1) sind:

- ▶ Kippunfälle – zum Beispiel verursacht durch eine unzureichende Abstützung oder den Einsatz in zu starkem Gefälle

- ▶ Anfahr- bzw. Kollisionsunfälle – zum Beispiel verursacht durch eine unzureichende Sicht des Fahrers oder unzureichend abgesperrte Gefahrenbereiche
- ▶ Absturzunfälle – zum Beispiel verursacht durch die Verwendung nicht kompatibler Anbaubühnen oder die Nichtbenutzung von PSA gegen Absturz

### Sicherer Betrieb gemäß DGUV Information 208-059

Alle am Betrieb von Teleskopstaplern beteiligten Kreise, also Betreiber, Vermieter, Bediener sowie Prüf-, Wartungs- bzw. Instandsetzungspersonal müssen ihren eigenen Beitrag leisten, um schwere und tödliche Unfälle zu verhindern. In der DGUV Information 208-059 sind die spezifischen Anforderungen an die Beteiligten übersichtlich zusammengestellt.

### Anforderungen an Betreiber

Betreiber von Teleskopstaplern müssen im Rahmen ihrer Organisations-, Auswahl- und Kontrollpflichten alle erforderlichen Maßnahmen treffen, die den Beschäftigten ein sicheres und gesundes Arbeiten ermöglichen.

Zu den Organisationspflichten zählt allen voran die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung. Aber auch die Erstellung von Betriebsanweisungen, die Durchführung von Unterweisungen und Einweisungen oder die Veranlassung von Prüfungen und Wartungen sind wesentliche Punkte. Wichtig: Je nach betrachteter Funktion sind dabei unterschiedliche Vorschriften und Bestimmungen maßgeblich. Wird ein drehbarer Teleskopstapler zum Beispiel in Kombination mit einer hydraulischen Anbauwinde als Mobilkran eingesetzt, gelten die entsprechenden Betriebsvorschriften für Mobilkrane. Diesem Prinzip folgend werden in der DGUV Information 208-059 geeignete Schutzmaßnahmen für gängige Einsatzmöglichkeiten aufgeführt.

Die Auswahlpflicht bezieht sich insbesondere auf die Personalauswahl bzw. -beauftragung. Nach Abschnitt 3.2 der TRBS 1116 zählen Teleskopstapler zu jenen Arbeitsmitteln, für deren Verwendung eine Beauftragung durch den Arbeitgeber erforderlich ist. Nur Beschäftigte mit

ausreichender Qualifikation dürfen mit dem Führen von Teleskopstaplern beauftragt werden. Arbeitgeber können davon ausgehen, dass die Beschäftigten ausreichend qualifiziert sind, wenn diese erfolgreich an einer Qualifizierung auf Basis des DGUV Grundsatzes 308-009 teilgenommen haben.

### Anforderungen an Vermieter

Vermieter müssen ihren Mietern die vermieteten Teleskopstapler und Anbaugeräte in einem sicheren Zustand überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustand erhalten. Dies erfordert unter anderem die Durchführung von Prüfungen gemäß § 14 BetrSichV und beim Einsatz im öffentlichen Straßenverkehr nach der Straßenverkehrs zulassungsordnung.

Bei der Übergabe an den Mieter ist eine Einweisung erforderlich. Während der Einweisung sollte der Vermieter einschätzen, ob der Mieter für die Verwendung eines Teleskopstaplers geeignet ist. Bei begründeten Zweifeln, z.B. aufgrund mangelnden Sicherheitsbewusstseins, sollte von der Vermietung Abstand genommen werden.

Nach jedem Einsatz sollte der Teleskopstapler gründlich gereinigt werden, um auch kleinere Mängel und Beschädigungen zu erkennen. Die auf der Maschine vorhandenen Aufkleber und Dokumente müssen stets vorhanden, lesbar und vom Mieter einsehbar sein.

### Anforderungen an Bediener

Das Bedienen von Teleskopstaplern ist mit einem speziellen Risiko für den Bediener selbst und für die im Umfeld befindlichen Personen verbunden. Bediener müssen für die Aufgabe besonders qualifiziert sein, da sie für das Aufstellen und Steuern des Teleskopstaplers sowie den sicheren Anbau und Einsatz von Anbaugeräten verantwortlich sind. Es gehört zu den Mitwirkungspflichten der Bediener, die ihnen zur Verfügung gestellten Teleskopstapler und Anbaugeräte entsprechend der vom Arbeitgeber vorgesehenen Verwendung einzusetzen und die damit verbundenen organisatorischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen anzuwenden (zum Beispiel das Tragen von PSA gegen Absturz in der Anbaubühne).



Abb. 1: Typische Unfallarten © BGHW

## Anforderungen an Prüf-, Wartungs- und Instandsetzungspersonal

Eine mit der Prüfung beauftragte Person muss mindestens die allgemeinen Anforderungen an eine zur Prüfung befähigte Person nach Abschnitt 2 der TRBS 1203 erfüllen. Diese beinhalten eine einschlägige technische Berufsausbildung oder eine entsprechende Qualifikation, eine angemessene Berufserfahrung auf dem Gebiet der Instandhaltung, der Herstellung, der Verwendung oder der Prüfung von Teleskopstaplern sowie eine zeitnahe berufliche Tätigkeit einschließlich regelmäßiger Weiterbildungen mit Bezug zu den durchzuführenden Prüfungen. Bei der Prüfung von drehbaren Teleskopstaplern mit Anbauwinden, Kranauslegern oder Lasthaken gelten zudem die zusätzlichen Anforderungen an das Prüfpersonal gemäß Abschnitt 4.1 der TRBS 1203.

Weitreichende Instandhaltungsmaßnahmen, die nicht Bestandteil der regulären Verwendung von Teleskopstaplern sind, dürfen gemäß § 10 Absatz 2 BetrSichV nur von fachkundigen, beauftragten und unterwiesenen Beschäftigten oder von sonstigen für die Durchführung der Instandhaltungsarbeiten geeigneten Auftragnehmern mit vergleichbarer Qualifikation durchgeführt werden. Das sind zum Beispiel qualifizierte Servicemontiere der Hersteller und Händler oder weitere Personen, die aufgrund ihrer Aus- und Weiterbildung in der Lage sind, den betriebssicheren Zustand von Teleskopstaplern zu beurteilen, Wartungsarbeiten durchzuführen und technische Defekte fachgerecht zu beheben.

## Ausgewählte Aspekte für den sicheren Betrieb

In der DGUV Information 208-059 werden allgemeine und anwendungsspezifische Aspekte zum sicheren Betrieb von Teleskopstaplern und Anbaugeräten behandelt.

Ein wesentlicher allgemeiner Punkt betrifft die bestimmungsgemäße Verwendung. Jeder Hersteller von Teleskopstaplern muss dafür Sorge tragen, dass die Maschinen die zutreffenden grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen gemäß Anhang I der Richtlinie 2006/42/EG erfüllen. Dazu hat der Hersteller bereits im Rahmen des Konstruktionsprozesses eine Risikobeurteilung nach DIN EN ISO 12100 durchzuführen, um letztlich risikomindernde konstruktive, sicherheitstechnische und hinweisende Maßnahmen zu treffen. Im Zuge der Risikobeurteilung legt der Hersteller den Einsatzzweck und die Grenzen der Maschine, also die bestimmungsgemäße Verwendung fest. Das Erfordernis der Risikominderung durch Konstruktion, Sicherheitstechnik und Information bezieht sich nur auf die bestimmungsgemäße Verwendung und die vernünftigerweise vorher-

sehbare Fehlanwendung. Alle davon abweichen- den Anwendungen bleiben gänzlich unberück- sichtigt. Teleskopstapler und Anbaugeräte bieten daher nur dann die herstellerseitig vorgesehene Sicherheit, wenn sie bestimmungsgemäß gemäß den Angaben in der Betriebsanleitung eingesetzt werden. Die nicht bestimmungsgemäße Verwen- dung von Teleskopstaplern und Anbaugeräten ist grundsätzlich nicht zulässig. Auch die Beachtung von Hinweisen wie etwa, dass Systeme zur Last- momentbegrenzung nur in Längs- und nicht in Querrichtung wirksam sind, zählen zur bestim- mungsgemäßen Verwendung.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Kompati- bilität zwischen Grundmaschine und Anbaugerät. Wie bei einem Puzzle müssen beide Komponenten zueinander passen. Während in der Betriebsanlei- tung des Teleskopstaplers nachzulesen ist, welche Anbaugeräte grundsätzlich zugelassen sind, sind in den Betriebsanleitungen der Anbaugeräte die kompatiblen Teleskopstapler-Modelle aufgeführt. Bei fehlender Kompatibilität ist von einem Einsatz abzusehen. In Zweifelsfällen ist der Hersteller zu Rate zu ziehen. Moderne Teleskopstapler verfü- gen über Systeme zur automatischen Erkennung der angebrachten Anbaugeräte. Wenn nur solche Anbaugeräte verwendet werden, die von diesen Systemen erkannt werden, ist stets eine Kompati- bilität sichergestellt (vgl. Abbildung 2).

## Qualifizierung gemäß DGUV Grundsatz 308-009

Der DGUV Grundsatz 308-009 beschreibt be- währte Maßstäbe für die Form und den Inhalt der Qualifizierung von Teleskopstapler-Bedienern. Darüber hinaus enthält er Anforderungen an die erforderliche Qualifikation der Ausbilder und die Ausstattung der Schulungsstätte.

Die Qualifizierung gemäß DGUV Grundsatz 308-009 folgt einem modularen Stufenmodell:

- ▶ Stufe 1 „Allgemeine Qualifizierung für starre Teleskopstapler“ (Dauer: 2 Tage)
- ▶ Stufe 2a „Zusatzzqualifizierung für drehbare Teleskopstapler“ (Dauer: 1 Tag)
- ▶ Stufe 2b „Zusatzzqualifizierung für den Einsatz als Hubarbeitsbühne“ (Dauer: 1 Tag)
- ▶ Stufe 3 „Betriebliche bzw. baustellenbezogene Unterweisung“

Stufe 1 deckt den Umgang mit starren Teleskopstaplern in Verbindung mit Gabelzinken, Lasthaken und Schaufeln ab. Die zusätzlichen Stufen 2a und 2b erstrecken sich auf den Umgang mit drehbaren Teleskopstaplern und den Einsatz als Hubarbeitsbühne. Stufe 3 beinhaltet die verhal- tensbezogene Unterweisung und die gerätespe- zifische Einweisung.

Die in den Stufen 1, 2a und 2b vermittelten Theorie- und Praxisinhalte schließen jeweils mit einer Prüfung in Theorie und Praxis ab. Häufig

## DER AUTOR



**M. Sc. Manuel Weis**  
Referent im Fachbereich  
Handel und Logistik der DGUV,  
Berufsgenossenschaft  
Handel und Warenlogistik  
(BGHW), Mannheim

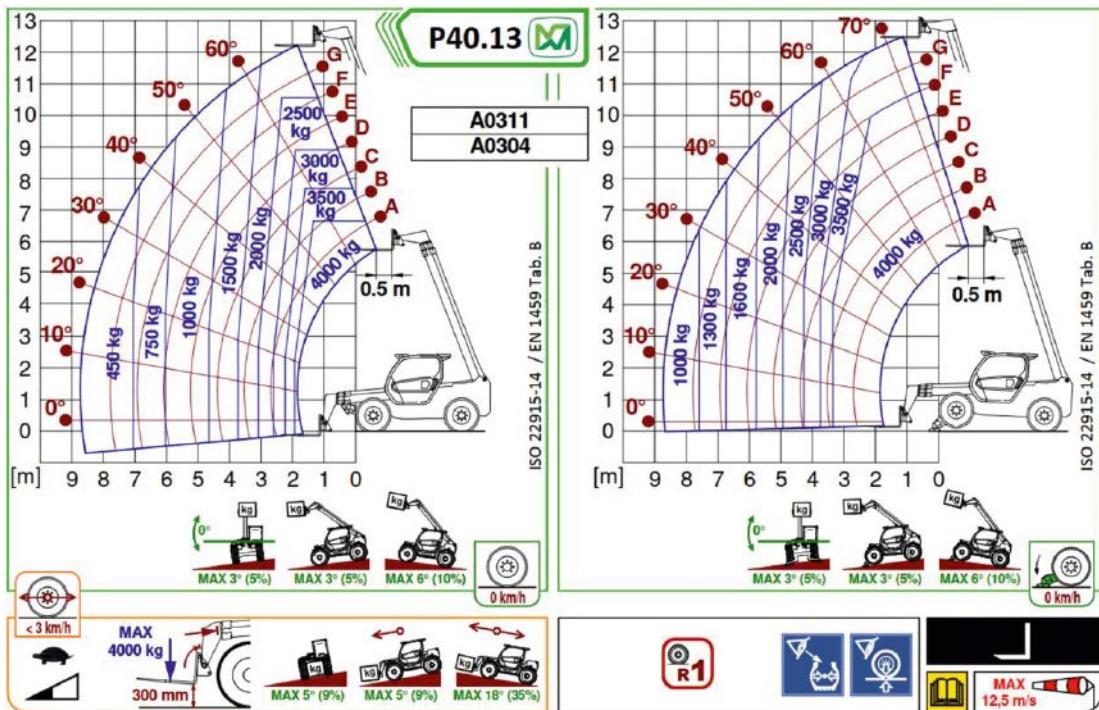


Abb. 2: Das Tragfähigkeitsdiagramm enthält die zugelassenen Anbaugeräte (A0311, A0304)

© Merlo S.p.A.

werden die Qualifizierungen zu den Stufen 1, 2a und 2b durch externe Dienstleister erbracht. Um dem vielseitigen Anforderungsprofil der betrieblichen Praxis gerecht zu werden, ist die Absolvierung aller Stufen empfehlenswert. Die Stufe-3-Qualifizierung findet in der Regel im eigenen Haus statt, da es sich bei der Unterweisung und Einweisung um ureigene Arbeitgeberpflichten handelt.

#### Ausbilderlehrgang für angehende Ausbilder

In Abschnitt 4.4 der TRBS 1116 und im Abschnitt 5 des DGUV Grundsatz 308-009 wird zur Teilnahme an einem Teleskopstaplernspezifischen

Ausbilderlehrgang geraten, bevor die Ausbildungstätigkeit aufgenommen wird. Dazu bietet die Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik ab 2024 ein entsprechendes Seminar an. Weitere Informationen sind mit dem Webcode PS 18 auf der Website [www.bghw.de](http://www.bghw.de) zu finden.

#### Fazit

Die Schweizer Taschenmesser unter den mobilen Arbeitsmitteln können nützliche Helfer sein, wenn sie sicher eingesetzt werden. Entscheidend ist, dass alle Beteiligten ihre Pflichten verantwortungsbewusst wahrnehmen. Die Verwendung von Teleskopstaplern und Anbaugeräten bedarf insbesondere einer entsprechenden Qualifikation der Bediener. Nur so ist gewährleistet, dass daraus kein Ritt auf Messers Schneide wird. ■

#### LITERATUR

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ([www.gesetze-im-internet.de/betsichv\\_2015/](http://www.gesetze-im-internet.de/betsichv_2015/))

TRBS 1116 „Qualifikation, Unterweisung und Beauftragung von Beschäftigten für die sichere Verwendung von Arbeitsmitteln“ ([www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/TRBS/TRBS-1116.html](http://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/TRBS/TRBS-1116.html))

TRBS 1203 „Zur Prüfung befähigte Personen“ ([www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/TRBS/TRBS-1203.html](http://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/TRBS/TRBS-1203.html))

DGUV Information 208-059 „Sicherer Umgang mit Teleskopstaplern“ (<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-informationen/4509/sicherer-umgang-mit-teleskopstaplern>)

DGUV Grundsatz 308-009 „Qualifizierung und Beauftragung der Fahrerinnen und Fahrer von geländegängigen Teleskopstaplern“ (<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-grundsaezze/3067/qualifizierung-und-beauftragung-der-fahrerinnen-und-fahrer-von-gelaendegaengigen-teleskopstaplern>)



DGUV Information 208-059 / DGUV Grundsatz 308-009

© DGUV